

ADVANT Beiten

DIE (NICHT-)RECHTSFÄHIGE STIFTUNG IM LICHTE DER STIFTUNGSRECHTSREFORM

ZUKUNFT STIFTUNG – PHILANTHROPIE IM WANDEL

HAMBURG, 1. JULI 2025

RECHTSANWALT DR. GEORG TOLKSDORF, LL.M. TAXATION

ÜBERSICHT

- Einführung einer **eigenständigen Haftungsnorm** für Stiftungsorgane und Kodifizierung der **Business Judgement Rule** als Sorgfaltsmaßstab im Rahmen der Stiftungsrechtsreform 2023
- Ebenso **Neuregelung zum Stiftungsvermögen** und Vorgaben zu seiner **Verwaltung**
- Kurzer Vergleich zur **Rechnungslegung**
- **Hilfe in Katastrophenfällen** (zB "Haiti" – Erdbeben 2010; "Ukrainehilfe" seit 2022)
- Änderung der Anforderungen an die **Satzungsänderungen**
- **Verbrauchsstiftung** vs. Stiftung auf Zeit
- Einführung eines zentralen **Stiftungsregisters** ab 2026
- Änderung der Regelungen zum **Transparenzregister** ab 2027

HAFTUNG – RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

- Auf die Tätigkeit eines **Organmitglieds** für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 BGB (Auftragsrecht) entsprechend anzuwenden
- Voraussetzungen der Haftung:
 - Pflichtverletzung – alle Pflichten, z.B.
 - Vermögensanlage
 - Organisations- und Überwachungspflichten
 - Zweckverwirklichung / korrekte Mittelverwendung
 - Verschulden – grundsätzlich Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit
 - Kausalität – der Schaden muss aus der schuldhaften Pflichtverletzung folgen
 - Schaden – persönliche Haftung in unbegrenzter Höhe

HAFTUNG – RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Nach § 84a Abs. 2 S. 2 BGB handeln Mitglieder von Stiftungsorganen nicht pflichtwidrig (**Business Judgement Rule**), wenn sie bei

- Geschäftsführungsentscheidungen, die Prognosecharakter haben,
 - u.a. Vermögensanlage
- unter Beachtung der **gesetzlichen** und satzungsmäßigen **Vorgaben**
 - Grundstockvermögen (Kapitalerhalt, Nutzungen)
 - Sonstiges Vermögen (keine gesetzliche Vorgabe)
- vernünftigerweise annehmen durften
- auf der Grundlage angemessener Informationen
 - zB Beratung durch Bank
- zum Wohle der Stiftung zu handeln.

ZWEI GETRENNTE ENTSCHEIDUNGEN



Die auch als solche dokumentiert werden müssen!

HAFTUNG – VERGLEICH

Rechtsfähige Stiftung:

- erheblicher Dokumentationsaufwand zur Exkulpation gemäß der BJR
- Stiftungsaufsicht als Rechtsaufsicht
- Nachfolger im Amt (Vorstand) kontrolliert die Fehler des Vorgängers

Nicht-rechtsfähige Stiftung:

- Stifter/Kurator besitzt keine Organstellung im Sinne des BGB => idR keine Haftung
- Haftungsrisiko liegt gewöhnlich beim Stiftungsträger als beauftragtem Dienstleister

RECHNUNGSLEGUNG – RECHTSFÄHIGE STIFTUNGEN

AM BEISPIEL VON § 8 STIFTUNGSGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

"Innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist der zuständigen Behörde durch den Vorstand der Stiftung ein **Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes** mit

1. einer **ordnungsgemäßen Jahresabrechnung** und einer **Vermögensübersicht** oder
2. einem **Prüfbericht** ... eines öffentlich bestellten **Wirtschaftsprüfers**, ...oder..., die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellt,

einzureichen. Der Prüfbericht nach Satz 1 Nummer 2 hat sich insbesondere auch auf

- die Erhaltung des Stiftungsvermögens und
- die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken;
- das Ergebnis ist in einem **Abschlussvermerk** festzustellen.
- ...wenn das zu erhaltende Grundstockvermögen mindestens 2 000 000 Euro beträgt. ..."

RECHNUNGSLEGUNG – VERGLEICH

Rechtsfähige Stiftung:

- Prüfung der Rechnungslegung und des Kapitalerhalts durch Stiftungsaufsicht
- Ggf. zusätzlicher Aufwand für externe Testate
- Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen der Steuerbegünstigung durch das Finanzamt

Nicht-rechtsfähige Stiftung:

- Stiftungsgesetze der Länder gelten grundsätzlich nicht für nicht-rechtsfähige Stiftungen
- keine zusätzlichen Rechnungslegungsstandards, keine Kapitalerhaltungsrechnung
- keine Pflicht zur Erstellung eines Prüfberichts durch einen Wirtschaftsprüfer o.a.

HANDLUNGSFÄHIGKEIT IN KATASTROPHENFÄLLEN

BEISPIEL UKRAINEHILFE

Ausnahmeregelungen durch BMF-Schreiben:

"Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z.B. mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie in Sonderaktionen für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck verwendet."

(BMF, Schreiben vom 17.3.2022, IV C 4 – S 2223/19/10003 :013 (DOK 2022/0226401), BStBl I 2022, 330; zuletzt verlängert bis 31.12.2025, BStBl I 2024, 1545)

- **steuerrechtlich: Wahrung der Gemeinnützigkeit** von Stiftungen bei **zweckwidriger Verwendung** von Stiftungsvermögen **zugunsten von Flüchtlingen aus der Ukraine**
- **zivilrechtlich: keine Zulässigkeit der satzungswidrigen Verwendung**

HANDLUNGSFÄHIGKEIT - VERGLEICH

Rechtsfähige Stiftung:

- **Ungewissheit** der Behandlung durch die Stiftungsaufsicht
 - persönliches **Haftungsrisiko** der Organmitglieder bei Ablehnung der Verwendung durch Stiftungsaufsicht oder Nachfolger im Amt
 - **Untreuetatbestand**, § 266 StGB zum Nachteil der Vermögensinteressen der Stiftung?

Nicht-rechtsfähige Stiftung:

- keine Einschränkung durch die Stiftungsaufsicht
- dadurch **höhere Flexibilität** der Verwendung, insbesondere bei Spontanereignissen

SATZUNGSÄNDERUNGEN – RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

§ 85 Abs. 1:

Zweck austausch oder **Zweck beschränkung** ist nur möglich, wenn *Unmöglichkeit der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks* vorliegt

§ 85 Abs. 2 BGB:

Eine sonstige **Zweckänderung** (=Zweckerweiterung) oder eine solche **Änderung, die für die Stiftung prägend** ist, ist zulässig, wenn *Verhältnisse sich wesentlich verändert* haben und eine solche *Änderung erforderlich* ist.

...

§ 85 Abs. 4 BGB:

- ➔ Stifter kann (nur) im "**Stiftungsgeschäft**" die Voraussetzungen von Satzungsänderungen **abweichend** von den gesetzlichen Regelungen des § 85 BGB festlegen und diese erfolgen
- ➔ nur, wenn der Stifter **Inhalt und Ausmaß der Änderungs ermächtigung hinreichend bestimmt** festgelegt hat.

ADVANT Beiten

SATZUNGSÄNDERUNGEN – VERGLEICH

Rechtsfähige Stiftung:

- Genehmigung der Stiftungsaufsicht für Änderungen der Satzung erforderlich
- Diskussion über wesentliche Änderung der Verhältnisse bzw. was dient dem Stiftungszweck
- Satzungsänderung oft „leichter“ bei noch lebendem Stifter oder „ganz alten“ Stiftungen
- Abstimmung mit dem Finanzamt zur Gemeinnützigkeit unerlässlich (insb. §§ 60 f. AO)

Nicht-rechtsfähige Stiftung:

- Änderung der Stiftungsgestaltung durch **Änderung des Stiftungsvertrags/der Satzung**
 - u.U. dazu lediglich Zustimmung des Treuhänders erforderlich
 - Flexibilität, auch bezüglich des **Stiftungszwecks** => Finanzamtsabstimmung erforderlich

VERBRAUCHSSTIFTUNG – VERGLEICH

Rechtsfähige Verbrauchsstiftung (§ 80 Abs. 1 S. 2 BGB):

- Die Stiftung bürgerlichen Rechts wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet.
- Sie kann aber auch **auf bestimmte Zeit** errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).
- Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist. (§ 87 Abs. 2 BGB) => Sog. "Verbrauchsstiftung" ist eigentlich "Stiftung auf Zeit"
- Stiftungsvermögen einer Verbrauchsstiftung besteht nur aus sonstigem Vermögen. (§ 83b BGB)
- Ausweichmodell: Hybridstiftung mit überwiegend sonstigem Vermögen (= Verbrauchsvermögen)

Nicht-rechtsfähige Verbrauchsstiftung:

- Echte Verbrauchsstiftung weiterhin möglich, insb. keine "Befristung" der Stiftung erforderlich

STIFTUNGSREGISTER – VERGLEICH

Rechtsfähige Stiftung:

- **Eintragungspflicht** für alle rechtsfähigen Stiftungen **ab 01.01.2026**
- Offenkundigkeit aller eintragungspflichtigen Tatsachen für **jedermann**
- Eintragungspflichtige Tatsachen:
 - Name und Sitz der Stiftung, vollständige Satzung, div. weitere Dokumente einzureichen
 - Vorstand mit Geburtsdatum und Wohnort
 - Datum und Stelle der Anerkennung, Änderungen hinsichtlich des Vorstandes, der Satzung, Zulegung und Zusammenlegung sowie Auflösung etc. sind anzumelden
 - Im Einzelfall Schwärzungsantrag möglich (Voraussetzungen sind noch unklar)

Nicht-rechtsfähige Stiftung:

- **keine Eintragungspflicht**

TRANSPARENZREGISTER – ZENTRALREGISTER

Aktuell: **Transparenzregister** nach dem Geldwäschegesetz ("GwG")

- rechtsfähige Stiftung: Regelmäßig die Vorstandsmitglieder, ggf. Begünstigte
- nicht-rechtsfähige Stiftungen: Eintragung **nicht** bei Gemeinnützigkeit, § 21 Abs. 2 GwG
- Trägersgesellschaft (beispielsweise GmbH): Eintragung nach allgemeinen Grundsätzen

Ab 10.07.2027: Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GwVO“) – Verordnung (EU) 2024/1624 (Artt. 62)

- Einheitlich: **Zentralregister** – Stifter, Organmitglieder, andere kontrollierende Personen und Begünstigte (bei Gemeinnützigkeit evtl. nur Kategorie der Begünstigten, unklar), u.a. (zusätzlich) mit Wohnanschrift, Geburtsort, Nr. eines Ausweisdokumentes und Steuer-IdNr.



Dr. Georg Tolksdorf

PARTNER | RECHTSANWALT | LL.M. TAXATION | HAMBURG

E: GEORG.TOLKSDORF@ADVANT-BEITEN.COM | **T:** +49 40 688745-135

Dr. Georg Tolksdorf ist im Bereich des Erb- und Stiftungsrechts sowie der (steueroptimierten) Vermögensnachfolgeplanung von Privatpersonen und (Familien-) Unternehmern tätig.

Neben der Beratung zu allen Fragen der (inter-) nationalen Vermögensnachfolgeplanung und der Steueroptimierung des Vermögens, liegt ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Bereich der Durchführung von (unternehmerischen) Testamentsvollstreckungen. Er berät weiterhin Testamentsvollstrecker und Finanzdienstleister hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben, bspw. mit Blick auf die Vermögensverwaltung.

Stifter, Stiftungen und Stiftungsträger begleitet er ganzheitlich, von der Gründung über die laufende Verwaltung bis hin zur Rechnungslegung.

FOKUS:

- Stiftungen / Stiftungsverwaltung
- Gemeinnützigkeit & Gemeinnützige Organisationen
- Vermögens- & Unternehmensnachfolgeplanung / Erbrecht

ADVANT BEITEN

EINE FÜHRENDE DEUTSCHE KANZLEI

ADVANT ist eine Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien, die dank ihrer strategischen Positionierung und internationalen Vernetzung Mandanten zuverlässig durch die komplexe Rechtslandschaft Europas begleitet. Alle ADVANT-Kanzleien sind führende Rechts- und Steuerberatungseinheiten in ihren jeweiligen Jurisdiktionen. Die Allianz wurde 2021 von drei Gründungsmitgliedern ins Leben gerufen: Altana in Frankreich, Beiten Burkhardt in Deutschland und Nctm in Italien.

ADVANT Beiten ist eine 1990 gegründete unabhängige Sozietät, die Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, mit rund 250 Berufsträgern an sechs deutschen Standorten sowie jeweils einer Präsenz in Belgien, Russland und China. ADVANT Beiten berät den Mittelstand, Großunternehmen, Banken, Stiftungen sowie die öffentliche Hand zu Fragen des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts und wird besonders geschätzt für:

- die Kombination aus rechtlicher Expertise und einem pragmatischen unternehmerischen Ansatz;
- Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die zu den besten in ihrem Bereich gehören;
- die praxisnahe und effiziente Lösung komplexer Probleme, national wie international.

ADVANT Beiten ist aktives Mitglied einer Vielzahl einflussreicher Rechtsverbände weltweit, darunter die Employment Law Alliance (ELA), die International Bar Association (IBA), die American Bar Association (ABA), die International Trademark Association (INTA), etc.

ADVANT Beiten



UNSERE STANDORTE

BEIJING

Suite 3130, 31st Floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin, Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel, Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf, Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main, Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg, Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

GENUA

Via Roma 10
16121 Genua, Italien
genoa@advant-nctm.com
T: +39 010 8531407

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg, Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

LONDON

40 Bruton Street
London, W1J 6QZ, United Kingdom
london@advant-nctm.com
T: +44 20 73759900

MAILAND

Via Agnello 12
20121 Mailand, Italien
milan@advant-nctm.com
T: +39 02 725 511

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau, Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München, Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

PARIS

45 Rue de Tocqueville
75017 Paris, Frankreich
paris@advant-altana.com
T: +33 1 79 97 93 00

ROM

Via delle Quattro Fontane 161
00187 Rom, Italien
rome@advant-nctm.com
T: +39 06 6784977

SHANGHAI

Room 4102
Hong Kong New World Tower
No. 300 Middle Huaihai Road
200032 Shanghai Shi, China
shanghai@advant-nctm.com
T: +86 21 60906337